

VII. Auswärtiger Handel.

(S. Anhang VII. 2; für das letzte Jahr: Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 73.)

Vor bemerkungen.

Das deutsche Zollgebiet wird gebildet von den Gebieten der 26 Bundesstaaten des Deutschen Reichs und umfaßt außerdem das Großherzogthum Luxemburg und die 2 österreichischen, das bayerische Staatsgebiet berührenden Gemeinden Jungholz und Mittelberg, während einzelne Gebietstheile des Deutschen Reichs, nämlich: die Freihafengebiete von Hamburg, Bremerhaven und Westmünde, die preussische Insel Helgoland, ein Theil der hamburgischen Gemeinde Cuxhaven und einige badische Landgemeinden an der Grenze gegen die Schweiz davon ausgeschlossen sind.

Die früheren Zollausschlüsse an der Unterelbe und Unterweser (Hamburg, Altona, Bremen u.) wurden am 15. Oktober 1888 dem Zollgebiete einverleibt, was bei manchen Artikeln eine bedeutende Verschiebung in den Einfuhr- oder Ausfuhr-Ziffern bedingt, da seitdem der Handel dieser Gebiete bis auf denjenigen Theil des hamburgischen Handels, der sich auch jetzt noch im Freihafengebiet vollzieht, in den Handel des Zollgebietes eingerechnet wird. Hierdurch erklärt sich zum größten Theil die 1889 bemerkbare Steigerung der Einfuhr und der Rückgang der Ausfuhr.

Bei der Einfuhr wird als Land der Herkunft der Waaren dasjenige Land bezeichnet, aus dessen Gebiet die Verendung der Waaren mit der Bestimmung nach dem deutschen Zollgebiet erfolgt ist, in der Regel also das Land, aus dessen Eigenhandel die Waare herkommt. Als Land der Bestimmung ist bei der Ausfuhr dasjenige Land angegeben, welches als Endziel einer Sendung deklarirt wird, gewöhnlich also das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht.

Bei der Ermittlung von Herkunft und Bestimmung der Waaren werden 65 Ländergebiete unterschieden.

Die Bezeichnung der Waaren erfolgt nach dem statistischen Waarenverzeichnis, das eine Zerlegung der Haupt- und Unterabtheilungen des Zolltarifs darstellt.

Die Gewichtsmengen sind in Nettogewicht angegeben.

Den Werthangaben liegen die von einer Kommission Sachverständiger geschätzten Werthe der Mengeneinheiten der ein- und ausgefuhrten Waaren zu Grunde.

Erklärung der Ausdrücke: Generalhandel, Gesamt-Eigenhandel, Spezialhandel.

Es umfassen:

a) bei der Einfuhr:

b) bei der Ausfuhr:

der Generalhandel:

1. die Einfuhr in den freien Verkehr, mit Ausnahme der von Niederlagen und Konten,
2. die Einfuhr im Veredlungsverkehr,
3. die Einfuhr auf Niederlagen und Konten,
4. die direkte Durchfuhr;

1. die Ausfuhr aus dem freien Verkehr, einschließlich der unter Steuerkontrolle ausgehenden, einer Verbrauchssteuer unterliegenden inländischen Waaren (Bier, Branntwein, Salz, Taback, Zucker),
2. die Ausfuhr im Veredlungsverkehr,
3. die Ausfuhr von Niederlagen und Konten,
4. die direkte Durchfuhr;

der Gesamt-Eigenhandel:

die vorstehend bei 1 bis 3 genannten Verkehrsarten, also die Gesamt-Einfuhr und Ausfuhr ohne die direkte Durchfuhr;

der Spezialhandel:

1. die Einfuhr in den freien Verkehr, unmittelbar oder mit Begleitpapieren,
2. die Einfuhr in den freien Verkehr von Niederlagen und Konten.

Die Ausfuhr aus dem freien Verkehr, einschließlich der unter Steuerkontrolle ausgehenden, einer Verbrauchssteuer unterliegenden inländischen Waaren (Bier, Branntwein, Salz, Taback, Zucker).

I. Generalhandel und Spezialhandel überhaupt 1884/93.

Diese Nachweise umfassen vom Jahre 1885 ab auch den Veredlungsverkehr.

Jahr	Generalhandel		Spezialhandel			
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr		Ausfuhr	
			Tonnen	Millionen Mark	Tonnen	Millionen Mark
1884	20 647 903	22 061 945	17 787 766	3 284,9	19 151 756	3 269,4
85	20 474 654	21 643 219	17 867 330	2 989,9	18 814 023	2 915,2
86	19 806 565	21 482 972	16 944 869	2 944,8	18 924 283	3 051,3
87	22 251 366	22 295 112	19 386 565	3 188,7	19 495 689	3 190,1
88	25 642 839	23 841 217	21 867 627	3 435,8	20 740 384	3 352,6
1889	29 995 642	21 446 922	26 611 896	4 087,0	18 292 587	3 256,4
90	31 732 876	22 414 247	28 142 803	4 272,9	19 365 081	3 409,5
91	32 687 214	23 338 635	29 012 719	4 403,4	20 139 376	3 339,7
92	32 156 491	22 677 490	29 509 912	4 227,0	19 891 615	3 150,1
93	33 198 655	24 262 851	29 815 557	4 134,1	21 361 544	3 244,6